

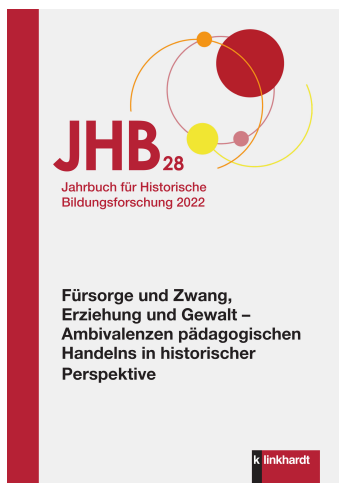
Jahrbuch für Historische Bildungsforschung 28

Fürsorge und Zwang, Erziehung und Gewalt – Ambivalenzen pädagogischen Handelns in historischer Perspektive

Daniel Deplazes /Jona T. Garz 

Vergehen, Verhör, Verschriftlichung : Wahrheitspraktiken und die Pädagogisierung von Entweichungen aus dem Landerziehungsheim Albisbrunn (1938–1982)

DOI: 10.25658/8bd5-dn81



jb-historische-bildungsforschung.de

Erstmalig erschienen 2022 unter der CC-Lizenz BY-NC-ND 4.0

ISBN 978-3-7815-2585-6 – ISSN 0946-3879

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet abrufbar über dnb.d-nb.de.

Daniel Deplazes und Jona Tomke Garz

Vergehen, Verhör, Verschriftlichung

Wahrheitspraktiken und die Pädagogisierung von
Entweichungen aus dem Landerziehungsheim
Albisbrunn (1938–1982)¹

Zusammenfassung

Bei Regelverstößen in Erziehungsheimen setzten in unterschiedlichen Akzentuierungen Wahrheitspraktiken zur Klärung der Ereignisse ein. Am Beispiel des Fortlaufens aus dem Schweizer Landerziehungsheim für „schwererziehbare“ Knaben Albisbrunn untersucht der Beitrag in praxeologischer Perspektive für zwei Zeiträume im 20. Jahrhundert (1938–1952 und 1968–1982), mit welchen konkreten Praktiken (etwa Verhöre, Berichte, Isolation), Wahrheit über die Zeit der Flucht hervorgebracht und stabilisiert werden sollte. Sowohl Kontinuität als auch Wandel der Wahrheitspraktiken, die mitunter auf den Körper der Zöglinge zielten, werden so nachvollziehbar gemacht. Abschließend wird die Bedeutung von Wahrheitspraktiken, mit einem besonderen Fokus auf die Pädagogisierung von Regelverletzungen diskutiert. Dabei zeigt sich, dass sich die Möglichkeiten der pädagogischen Bearbeitung von Flucht innerhalb des Heims über das 20. Jahrhundert hinweg veränderten, jedoch abhängig von stabilen Praktiken der Wahrheitsfindung blieben.

**Heimerziehung, Heilpädagogik, Flucht, Körperstrafen,
Historische Praxeologie**

Abstract

Any rule violation in reformatories and other forms of out of home care, is met with truth practices to shed light on the incident. Using the example of running away from the Swiss Landerziehungsheim Albisbrunn for „difficult“ boys, the article from a praxeological perspective examines two periods in the 20th century (1938–1952 and 1968–1982), analyzing the concrete practices (such as interrogations, reports, isolation) used to produce and stabilize truth about

1 Dieser Beitrag entstand im Rahmen des vom Schweizerischen Nationalfonds geförderten und von Patrick Bühler, Lucien Criblez und Elisabeth Moser Opitz geleiteten Projekts zur Geschichte des Landerziehungsheims Albisbrunn (SNF-Nr. 177436). Das Projekt ist Teil des Nationalen Forschungsprogramms 76 mit dem Titel „Fürsorge und Zwang“ (vgl. <http://www.nfp76.ch/de/projekt/oekonomische-und-politische-verflechtungen/projekt-criblez>, 24.06.2022).

the time of the escape. Both continuity and change of truth practices, which occasionally targeted the bodies of the boys, are thus made comprehensible. Additionally, the significance of said truth practices, with a particular focus on the pedagogization of rule violations, is discussed. It can be shown that the ways in which the institution pedagogically dealt with escape changed over the course of the 20th century, while they remained closely related to lasting practices of truth-finding.

**reform school, special education, escape, corporal punishment,
historical practice theory**

Am 1. Oktober 1973 kurz vor Mitternacht holte der Heimleiter des Landerziehungsheims Albisbrunn einen aus dem Heim entwichenen Knaben von der Polizei ab. Auf dem Weg zurück ins Heim erklärte der Junge seine Flucht damit, dass er vom Erzieher zu Unrecht des „nächtlichen Ausstiegs“ aus dem Gruppenhaus beschuldigt worden sei; das seien andere gewesen. Er weigerte sich jedoch, deren Namen preiszugeben. Der Heimleiter meinte, dass er tags darauf „keine Zeit“ habe, „die Sache zu untersuchen, dies würde noch heute Nacht geschehen“. Er versicherte dem Knaben, dass „die Wahrheit sicherlich ans Licht“ komme.² Es folgte ein Verhör, das mit Schreibmaschine protokolliert wurde.³ Die für die Aktenführung Albisbrunns zu der Zeit unüblich häufigen Tippfehler, Schmierereien und Korrekturen im Protokoll deuten darauf hin, dass der Heimleiter persönlich in dieser Nacht an der Schreibmaschine saß.

Nicht bloß bei Vergehen in Erziehungsheimen, sondern ebenso in Gefängnissen, psychiatrischen Kliniken oder Schulen, setzt – zu unterschiedlichen Zeiten und in vielfältigen Akzentuierungen – eine Klärung der Ereignisse ein. Gerade bei Vorfällen, die nicht unmittelbar beobachtet werden können, für die lediglich wenige stichhaltige Indizien vorliegen, bietet das Verhör – mit dem daraus allenfalls resultierenden Geständnis – einen Weg, zur ‚Wahrheit‘ vorzudringen. Dieser „Wille zum Wissen“ um das Verborgene zu enthüllen, erscheint konstitutiv für stationäre fürsorgereiche wie disziplinierende Institutionen und verweist auf die Kopplung von ‚Wahrheit‘ und der Formung und Aufrechterhaltung von Machtverhältnissen.⁴ ‚Die‘ Wahrheit ist dabei immer umkämpft.

Im Sinne der „Konsenstheorie“ lässt sich ‚Wahrheit‘ als etwas verstehen, das sich „in komplexen sozialen Zusammenhängen“⁵ konstituiert und ist damit auch im-

2 Journal-Blatt, 01.10.1973, S. 15, StAZH Z 870.353.

3 Journal-Blatt, 01.10.1973, S. 15f., StAZH Z 870.353. Die Befragungen der ‚Zöglinge‘ als Verhöre zu bezeichnen, legen nicht allein die Analyse der Akten und die Nähe zu polizeilichen Methoden nahe, auch die Verhörten benutzen diese Bezeichnung. So meinte der ehemalige Heimzögling Roger Bresch, der von 1973 bis 1983 in Albisbrunn platziert war, dass die ‚Zöglinge‘ „von den Betreuern regelrecht verhört“ worden seien, wenn sie „etwas angestellt“ hätten (zit. n. West 2020, S. 60).

4 Vgl. Foucault 2014.

5 Kleeberg/Suter 2014, S. 211.

mer Resultat von „Aushandlungsprozesse[n]“:⁶ ‚Wahrheit‘ ist etwas, auf das sich geeinigt werden muss.⁷ Dass ‚Wahrheit‘ folglich als ‚doing truth‘, als ‚gemachte Wahrheit‘, verstanden wird,⁸ heißt nicht, dass es keine Wirklichkeit gibt, auf die sich diese ‚Wahrheit‘ in vielfältiger Weise bezieht. Sie ist einzig nicht von einem neutralen Standpunkt aus unmittelbar zugänglich.⁹ In den Blick geraten so die „Interessen und Techniken“ genauso wie die „situativen Irritationen und Manipulationen“,¹⁰ um ‚Wahrheit‘ hervorzubringen und zu stabilisieren. Interessant erscheint dann nicht mehr die Frage, was wahr war, sondern, wie etwas als wahr behauptet werden konnte.¹¹

Die Aktenführung eines Heims ermöglicht es, Vergehen, Verhöre und Geständnissen praxeologisch, als „vergangene[]“ „Praktiken“,¹² nachzuspüren. Im Sinne einer Wissensgeschichte, die „Wissen als Praxis“,¹³ als ‚doing knowledge‘ versteht, lassen sich die Akten als textliche Überlieferung vergangener Wissenspraktiken¹⁴ verstehen. Dabei gilt, dass „Praktiken nicht identisch mit Handlungen“ sind, sondern sich auf regelhafte, sich wiederholende Strukturen beziehen.¹⁵ Die mit der Erziehung verbundenen Praktiken fanden ebenso wie weitere allgemeine Beobachtungen ihren Niederschlag in den Akten von Erziehungs- und Bildungsinstitutionen, wobei nicht alle Praktiken des Alltags über die Akten zugänglich sind. Dennoch lässt sich mit einer seriellen Auswertung sowie einer „dichten Beschreibung“¹⁶ einzelner Praktiken aus den „überlieferten Artefakten unter Berücksichtigung ihres Entscheidungskontextes auf die Praktiken“¹⁷ schließen. Gerade Vergehen gegen institutionsinterne, moralische oder gesetzliche Normen produzierten historisch vermehrt Spuren in den Archiven, zogen sie doch nicht selten Verhöre und Geständnisse nach sich, um der ‚Wahrheit‘ auf die Spur zu kommen. Denn ‚Wahrheit‘ wird nur relevant in der Folge einer Störung „im gesellschaftlichen Miteinander“. Sie wird „als Kategorie erst dann nötig, wenn Zweifel auftreten“.¹⁸

6 Thier 2014, S. 248.

7 Gerichtsprozessen obliegt eine ähnliche Funktion. Die Ereignisse der Vergangenheit müssen, im Besonderen bei ausbleibenden Beweisen, über bestimmte Praktiken wie Verhöre, Zeugenaussagen und Geständnisse ermittelt werden, um damit – der Unverfügbarkeit ‚der‘ historischen Wahrheit zum Trotz – zu einer zumindest juristisch valablen Wahrheit zu gelangen (vgl. Thier 2014, S. 251f., 256; Landwehr 2016, S. 63ff.).

8 Vgl. Kleeberg/Suter 2014.

9 Landwehr 2016, S. 104.

10 Kleeberg/Suter 2014, S. 211.

11 Vgl. Ebd., S. 211f., 218.

12 Haasis/Rieske 2015, S. 16.

13 Füssel 2021, S. 35.

14 Vgl. zu Wissenspraktiken und der Verknüpfung von Wissen und Akten u. a. Hess/Mendelsohn 2010; Ledebur 2015; Ankele/Kaiser/Ledebur 2019; Bühler 2019; Garz 2021.

15 Füssel 2021, S. 91; vgl. dazu auch Reh 2014; Haasis/Rieske 2015, S. 36ff.

16 Vgl. Geertz 1987.

17 Klinger 2018, S. 174.

18 Landwehr 2011, o. S.

Wie Wahrheitspraktiken innerhalb der Mauern stationärer Erziehung konkret funktionierten, soll am Beispiel des dezidiert heilpädagogisch ausgerichteten Zürcher Landerziehungsheims Albisbrunn für „schwererziehbare“¹⁹ Knaben im 20. Jahrhundert untersucht werden. 1924 wurde das Heim als „Stiftung Albisbrunn“ gegründet, die den Zweck verfolgte, „Kinder und Jugendliche, deren körperlich-seelische Entwicklung durch individuelle und soziale Faktoren gehemmt“ war, zu unterstützen.²⁰ Als erster Leiter wurde Heinrich Hanselmann (1885–1960) eingesetzt, der gleichzeitig dem ebenfalls 1924 gegründeten Heilpädagogischen Seminar (HPS)²¹ in Zürich vorstand. Die Universität Zürich berief Hanselmann 1931 auf den ersten Lehrstuhl für Heilpädagogik in Europa,²² was wohl dazu beitrug, dass Albisbrunn bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts als ‚Leuchtturm‘ der Heilpädagogik galt.²³ Das Landerziehungsheim beherbergte bis zu 90 männliche „Zöglinge“,²⁴ die vom Jugendstrafgericht zu einer Erziehungsmaßnahme verurteilt, im Rahmen einer fürsorgerischen Zwangsmaßnahme fremdplatziert worden waren oder deren Eltern sich wegen Erziehungsschwierigkeiten unmittelbar an das Heim gewandt hatten. Die Altersspanne der im Heim Aufgenommenen veränderte sich im Laufe der Zeit. Während Albisbrunn in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts noch eine separate Grundschule führte und Kinder ab 6 Jahren aufnahm, belief sich später das Mindestalter für eine Aufnahme auf 12 Jahren, wobei der Heimaustritt in jedem Fall spätestens mit 22 Jahren zu erfolgen hatte.²⁵

Ein normabweichendes Verhalten, das wiederholt über den gesamten Untersuchungszeitraum die Frage der ‚tatsächlichen‘ Ereignisse aufwarf, waren – wie das Schweigen des Knaben über die ‚wahren‘ Schuldigen des nächtlichen Ausstiegs illustriert – Entweichungen aus dem Erziehungsheim.²⁶ Es finden sich zwar auch andere

19 Zeltner 1974, S. 47.

20 Weiss 1926, S. 3.

21 Beim HPS handelte es sich um eine Ausbildungsstätte für angehende Heilpädagog:innen, die vor allem in den Anfangsjahren, aber vereinzelt auch bis mindestens in die 1980er Jahre, ihr Praktikum in Albisbrunn absolvierten (vgl. Jahresbericht Albisbrunn 1981/1982, o. S.; Schriber 1994, S. 131).

22 Wolfsberg 2002, S. 101.

23 Schriber 1994, S. 127ff.

24 Aus Gründen der Lesbarkeit wird der häufige Quellenbegriff „Zögling“ nachfolgend ohne Anführungszeichen verwendet.

25 Vgl. Zeltner 1956, S. 65; ATH/JHL 1973, S. 11.

26 Die Bedeutung von Entweichungen aus Erziehungsheimen wurde bislang wenig untersucht. Nora Bischoff beschäftigte sich mit dem deutschsprachigen Diskurs über flüchtende Zöglinge aus Erziehungsheimen im 20. Jahrhundert. Sie untersuchte u. a. die Figur des „Vagabunden“ und dessen Auftreten in den medizinischen wie pädagogischen Diskursen über fliehende Zöglinge aus österreichischen Erziehungsheimen (vgl. Bischoff 2017, 2018). Für Hinweise zur Häufigkeit und Bedeutung von Flucht aus Berner Erziehungsheimen in den 1960er und 1970er Jahren vgl. Germann 2018, S. 29. Für österreichische Erziehungsanstalten liegen Erhebungen vor, die von Fluchtraten zwischen 10 und 45 Prozent in den 1970er Jahren ausgehen (Bischoff 2017, S. 225; Ralsner/Leitner/Guerrini 2019, S. 55). Für Hinweise zum Fluchtverhalten der Albisbrunner Zöglinge in den 1970er Jahren vgl. Deplazes 2021, S. 195f.

zeitspezifisch geahndete Normabweichungen, bei denen gleichsam die Agency der Zöglinge die Institution zu Reaktionen zwang und mit Wahrheitspraktiken verbunden waren: Während in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts etwa die Lektüre von sogenannter „Schundliteratur“,²⁷ Verdachtsfälle von Onanie²⁸ oder Homosexualität²⁹ problematisiert wurden, beschäftigte sich das Heim in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts im Besonderen mit der Klärung des Konsums, Handels oder Besitzes illegaler Drogen.³⁰ Die Flucht, die in den Heimakten wie im Fachdiskurs in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts noch als „Durchbrennen“,³¹ später als „auf die Kurve“³² gehen, bezeichnet wurde, beschäftigte Albisbrunn jedoch über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg. Am Beispiel des Fortlaufens lässt sich an den Heimakten Albisbrunns studieren, wie bei der Rückführung der Zöglinge ins Heim, eine Wahrheitsmaschinerie in Gang gesetzt wurde, die sich unterschiedlicher Praktiken bediente, um ‚die‘ Wahrheit über die unwiederbringbare ‚dunkle‘ Zeit der Abwesenheit ‚ans Licht‘ zu heben. Es ging dabei nicht um die Herstellung ‚der‘ Wahrheit, sondern um die institutionelle, von der Institution als wahr akzeptierte Wahrheit. Das bedeutet nicht, dass die Knaben im Heim nicht über eine eigene, legitime Wahrheit und spezifische Deutungsmuster verfügten. Gerade weil dem so war, lässt sich das Anliegen der Durchsetzung einer bestimmten institutionellen Wahrheit gegenüber alternativen Deutungen an diesem Fallbeispiel nachvollziehen.³³

Der Beitrag untersucht, mit welchen Praktiken die Wahrheit *in actu* hervorgebracht wurde. Wie funktionierten die so verstandenen Wahrheitspraktiken *en détail*? Inwiefern zielten diese Praktiken auch auf den Körper der Zöglinge? Und inwiefern lässt sich eine Entwicklung im Hervorbringen der Wahrheit im Verlauf des 20. Jahrhunderts beobachten?

Gerade um die Frage nach Kontinuitäten und Wandel in den Blick zu bekommen, werden zwei Zeiträume à 15 Jahre untersucht, 1938 bis 1952 und 1968 bis 1982, die eine zeitliche Vertiefung für die 1940er und 1970er Jahre ermöglichen.³⁴ In bei-

27 Etwa Handakten Max Zeltners, 29.04.1952, o. S., StAZH W II 24.1857.

28 Etwa handschriftliches Geständnis eines Zöglings, 09.10.1929, o. S., StAZH W II 24.170.

29 Etwa Beobachtungsbogen, 01.04.1947, o. S., StAZH W II 24.1112.

30 Etwa Erhebung zu Drogendelikten, Einbruchdiebstählen, H. Häberli, 03.04.1974, StAZH Z 870.314.

31 Zeltner 1932, S. 482.

32 Etwa Journal-Blatt, 10.02.1979, S. 7, StAZH Z 870.458.

33 Aus Gründen der Lesbarkeit wird der häufige uneigentlich verwendete Begriff ‚Wahrheit‘ oder auch ‚die‘ ‚Wahrheit‘ nachfolgend ohne Anführungszeichen verwendet. Wenn im Folgenden von der Wahrheit die Rede ist, handelt es sich immer um die institutionelle Wahrheit.

34 Die Zeiträume wurden so gewählt, dass jeweils eine möglichst gleichbleibende Belegung sowie personelle Konstanz sichergestellt ist. Ab 1937 begann das Heim auf Kosten des Kantons Zürich Zöglinge aufzunehmen, was im Jahr 1938 erstmals dazu führte, dass das Heim „stets voll besetzt“ war (vgl. Protokoll Betriebsausschuss, 02.09.1939, S. 4, StAZH W II 24.1843). Mit dem Tod des langjährige Heimleiters Zeltner 1953 begann eine Umbruchsphase, die hier nicht weiter untersucht wird (vgl. Zeltner 1956). Im Hinblick auf die Institutionenkritik, Reformbemühungen und umfangreichen Bauprogramme im Heimwesen der 1970er Jahre bietet es sich an, mit dem zweiten Zeitraum 1968 einzusetzen (vgl. Deplazes 2021).

den Zeiträumen gab es mit Max Zeltner (1895–1953), Heimleiter von 1927 bis 1953, und mit Hans Häberli (1924–2004), Heimleiter von 1961 bis 1989, Konstanten in der Heimleitung. Ebenso finden sich – gerade in Bezug auf Flucht – in beiden Zeiträumen schweizweit Hochphasen der Heimkritik, die breit rezipiert wurden und medial Aufmerksamkeit erzeugten.³⁵ Gleichwohl unterschieden sich die Bedingungen, unter denen das Heim in den beiden Zeiträumen operierte, erheblich. In den 1940er Jahren galt Albisbrunn wegen der philanthropischen, reform- und heilpädagogischen Ansätze gerade in Verbindung mit dem Heilpädagogen Hanselmann als „pädagogische[] Vorzeigeeinrichtung“.³⁶ Eine staatliche Aufsicht war praktisch inexistent, das Heim mehrheitlich privat finanziert und die einweisenden Instanzen froh darum, dass sich jemand der ‚schwierigen‘ Kinder und Jugendlichen annahm.³⁷ Anders als die Heimskandale Mitte der 1940er Jahre, die Albisbrunn kaum in Misskredit brachten,³⁸ machte sich die Heimkritik der 1970er Jahre im Heim bemerkbar: Die Heimeinweisungen gingen merklich zurück,³⁹ fliehende Zöglinge wurden von heimkritischen Gruppierungen aufgenommen und ihre kritischen Berichte gelegentlich veröffentlicht,⁴⁰ Teile des Heimpersonals protestierten zumindest punktuell gegen vermeintlich unzeitgemäße Erziehungsformen⁴¹ und der Heimleiter musste sich unangenehmen Fragen der Aufsichtsbehörde über die Körperstrafen im Heim gefallen lassen.⁴² Auch die Finanzierung des Heims hatte sich verändert. Die Stiftung wurde mittlerweile mehrheitlich über staatliche Subventionen finanziert,⁴³ was mit einer erhöhten Rechenschaftspflicht gegenüber den Behörden im Vergleich zu den 1940er Jahren einherging. Zu klären, wie das Erziehungspersonal unter solch unterschiedlichen Bedingungen dasselbe Phänomen – die Flucht – handhabte, erlaubt es, ein besonderes Augenmerk auf Kontinuitäten und Wandel der Heimerziehung zu legen. In einem ersten Schritt wird für beide Zeiträume gesondert geprüft, wie das Heim jeweils mit Flucht umging. Untersucht wird eine Stichprobe der Zöglingsakten

35 Für den „Sonnenbergskandal“ der 1940er Jahre vgl. Seglias 2013, S. 61ff. Für die „Heimkampagne“ in den 1970er Jahren vgl. Criblez 1997, S. 340ff.; Schär 2008.

36 Hafner 2014, S. 65.

37 Vgl. Konrad 1963.

38 Nicht zuletzt zeigte sich das daran, dass Zeltner gemeinsam mit Paul Moor, der bis 1936 in Albisbrunn die Beobachtungsstation geleitet hatte und dann am Heilpädagogischen Seminar Zürich angestellt war, die Kommission des Schweizer Hilfsvereins für Schwererziehbare leitete, die zum einen die öffentlich erhobenen Vorwürfe untersuchte und zum anderen Vorschläge zur Prävention erarbeitete (vgl. Protokolle des Schweizer Hilfsverbands für Schwererziehbare, 28.09.1944; 13.11.1945 und 03.12.1945, o. S., StAZH W II 24.1845).

39 Häberli 1975, S. 206.

40 Etwa K.: Brief aus dem Untergrund. In: Hydra, [1971], o. S., StAZH Z 870.313.

41 Etwa Protokoll Stiftungsrat, 13.01.1971, S. 1–8, StAZH Z 866.59.

42 Etwa Brief vom Zürcher Jugendamt an H. Häberli, 24.07.1979, S. 1, StAZH W II 24.1675.

43 Vgl. Konrad 1974.

mit den Eintrittsjahren von 1938 bis 1952 und von 1968 bis 1982.⁴⁴ Als Quellengrundlage dienen sogenannte Zöglingsdossiers, die für jeden Knaben angelegt wurden und u. a. vom pädagogischen Personal geführte „Beobachtungsbogen“ oder „Journal-Blätter“ enthalten.⁴⁵ Dort wurden „in zwangloser Reihenfolge“ „fortlaufende Einträge“ notiert, „welche über Erfahrungen mit dem Zögling“ berichten.⁴⁶ Dass der Aktenführung in Albisbrunn besondere Beachtung geschenkt wurde, mag nicht zuletzt daran liegen, dass Zeltner wie auch Häberli nahezu wissenschaftliche Ansprüche daran stellten und in Publikationen (Zeltner) sowie Vorlesungen (Häberli) über die Relevanz der Aktenführung reflektierten.⁴⁷ Ersterer betonte wiederholt, dass die Beobachtungsbogen angelegt und gepflegt würden, weil es für die Erzieher:innen „unmöglich“ sei, „sich lange zurück wirklich genau an alle die in Frage kommenden Tatsachen zu erinnern“. Es gebe „Verwechslungen, Verschiebungen, Täuschungen“, weshalb eine „Dossierführung“ von „grosser Wichtigkeit“ sei.⁴⁸ Er war überzeugt, dass erst durch das Notieren von Beobachtungen im Dossier, die „Erfassung der Persönlichkeit des Zöglings“ gelingen könne.⁴⁹ Im Falle der Flucht wurden die Ergebnisse nicht bloß vom Erziehungspersonal oder den Heimleitern in das Dossier notiert: Handgeschriebene Fluchtberichte der Zöglinge, die sie bei ihrer Rückkehr ins Heim verfassen mussten, ergänzen die Quellen (vgl. Teil 1). In einem weiteren Schritt soll für beide Zeiträume geklärt werden, wie die Suche nach der Wahrheit sich auch Praktiken bediente, die unmittelbar auf den Körper zielten. Baukonzepte, Regierungsratsbeschlüsse und interne Sitzungsprotokolle erweitern hierfür das Quellenkorpus (vgl. Teil 2). Abschließend soll die Suche nach der Wahrheit im Hinblick auf Konti-

44 Die Stichprobe umfasst für den ersten Zeitraum 77 Zöglingsdossiers, was knapp 14 Prozent der 562 in diesem Zeitraum eingewiesenen Knaben entspricht. Für den zweiten Zeitraum werden 45 Zöglingsdossiers und somit 13 Prozent der insgesamt 348 Zöglingsakten untersucht. Die Analyse der Zeit von Zeltner wurde zusätzlich mit einem Dossier aus dem Jahr 1930 ergänzt, das äußerst illustrativ für dessen Umgang mit Flucht ist und in dem zudem einer der wenigen überlieferten Fluchtberichte aus dieser Zeit zu finden ist.

45 Die Bezeichnung für den Teil des Dossiers, der die fortlaufenden Beobachtungen enthält, veränderte sich im Laufe der Zeit. Während in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts durchweg von „Beobachtungsbogen“ gesprochen wurde, setzte sich später die Bezeichnung „Journal-Blätter“ durch. Der gesamte Bestand des Landerziehungsheims Albisbrunn, zu dem knapp 3.000 Zöglingsdossiers gehören, wurde dem Staatsarchiv Zürich in zwei Tranchen übergeben. Der erste Bestand, 2011 übergeben, umfasst die Jahre 1925 bis 1950, der zweite Bestand, 2018 abgeliefert, enthält Verwaltungsunterlagen und Zöglingsdossiers bis einschließlich 1996 (vgl. Fondsgeschichtete Bestand: Schul- und Berufsbildungsheim Albisbrunn (1840–2018), StAZH, <https://suche.staatsarchiv.djiktzh.ch/detail.aspx?id=1368069>, 13.03.2022).

46 Zeltner 1947, S. 21.

47 Vgl. Zeltner 1934, 1947; Manuskript Vorlesung „Zur Aktenführung im Heim“, H. Häberli, HPS WS 64/65, o. S., StAZH AL-Nr. 2021/071.

48 Zeltner 1934, S. 45; vgl. Zeltner 1947, S. 21.

49 Zeltner 1947, S. 19.

nuität, Wandel und das Verhältnis zur Pädagogisierung⁵⁰ von Vergehen diskutiert werden (vgl. Teil 3).

1 Die ‚dunkle‘ Zeit der Abwesenheit

Fliehende Zöglinge waren für das Landerziehungsheim Albisbrunn im 20. Jahrhundert, wie für viele andere Heime, ein wiederkehrendes Problem. Das Heim meldete die entwichenen Knaben bei der Polizei zur Fahndung, die die Zöglinge gewöhnlich irgendwo in der Schweiz aufgriff, einvernahm und ins Heim zurückführte. In einigen Fällen meldeten die Eltern, Vormünder oder Fürsorgebeamten das Auftauchen der Jungen, brachten sie gleich selbst zurück oder ließen sie von der Polizei abholen.⁵¹ Die Fluchtdauer belief sich zumeist auf wenige Tage, konnte jedoch auch einige Wochen betragen, je nachdem, ob die Jungen Unterschlupf fanden und/oder über Bargeld verfügten. Während die meisten irgendwo in der Schweiz aufgegriffen wurden,⁵² erwischten die Erzieher manche noch auf dem Albisbrunner Gelände⁵³, wieder andere wurden erst in Mailand,⁵⁴ Rom⁵⁵ oder Straßburg⁵⁶ festgenommen.

Die Datenlage über die jährlichen Entweichungen aus Albisbrunn ist insgesamt dürftig. Innerhalb des ersten Zeitraums, von 1938 bis 1952, wurde die „Anzahl der Zöglinge, die jährlich mit Fluchtversuchen aus den ja Tag und Nacht offenen Häusern reagieren [...] zwischen 15–25“ beziffert.⁵⁷ Bei einer Belegungszahl pro Jahr von etwa 160 Zöglingen hieße dies, dass zwischen 10 und 15 Prozent der Knaben zumindest einmal floh.⁵⁸ Diese Zahl entspricht in etwa der Fluchtrate im Sample der Dossiers für den ersten Zeitraum: Von den 77 Zöglingen im Sample entwichen während ihres Aufenthalts 14, was 18 Prozent entspricht. Für den zweiten Zeitraum, von 1968 bis 1982, existieren punktuell statistische Angaben über einzelne Jahre, die zeigen, dass pro Jahr etwa zwischen 50 und 100 Entweichungen vorkamen, wobei einzelne Zöglinge mehrfach flohen. Die Fluchtrate fiel somit etwas höher aus als in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Etwa 30 bis

50 Vgl. Smeyers/Depaeppe 2008; Boser u. a. 2018.

51 Vgl. Beobachtungsbogen, 01.04.1940, o. S., StAZH W II 24.763; Journal-Blatt, 14.04.1975, S. 1, StAZH Z 870.407; Journal-Blatt, 07.01.1982–1.06.1982, S. 1ff., StAZH Z 870.552.

52 Vgl. Transportbefehl der Kantonspolizei Zürich, 04.10.1935, StAZH W II 24.463; Polizeireport, 08.10.1970, StAZH Z 870.259.

53 Vgl. Journal-Blatt, 06.05.1973, S. 5, StAZH Z 870.354.

54 Journal-Blatt, 30.10.1972, S. 20, StAZH Z 870.337.

55 Beobachtungsbogen, 23.04.1946, o. S., StAZH W II 24.1117.

56 Journal-Blatt, 21.08.1980, S. 3, StAZH Z 870.518.

57 Zeltner 1932, S. 30.

58 Für die Belegungsstatistik vgl. Zeltner 1950, S. 47f. Zeltner rechnete vor, dass für den Zeitraum 1926 bis 1931 insgesamt 359 Zöglinge in Albisbrunn waren, von denen 61 mindestens einmal geflohen waren, also etwa 17 Prozent.

50 Prozent der in Albisbrunn platzierten Jugendlichen flohen mindestens einmal während eines Jahres.⁵⁹

Die Fluchtgründe waren dabei im gesamten 20. Jahrhundert sehr heterogen. Häufigste Anlässe für eine Entweichung boten Heimweh⁶⁰ und Konflikte mit Erziehern.⁶¹ Andere Fluchtgründe umfassten Gewalt unter den Zöglingen,⁶² Langeweile,⁶³ das Verbot einem „Mädchen“ zu schreiben⁶⁴ oder schlicht Abenteuerlust.⁶⁵ So spärlich die statistischen Angaben sind, sie lassen zumindest erahnen, dass Flucht – obschon es nicht alle Zöglinge betraf – ein signifikantes Dauerproblem für die Heimerziehung darstellte. Nachfolgend wird für die beiden Zeiträume spezifisch geprüft, wie sich die Suche nach der Wahrheit über die Ereignisse während der Abwesenheit der Zöglinge praxeologisch gestaltete.

1.1 Flucht, Wahrheit und Ausschluss: Eintrittsjahre 1938–1952

Am Abend des 7. Novembers 1949 wurde ein Zögling von seiner Mutter zurück ins Heim gebracht. Er war wenige Stunden zuvor „nach dem Mittagessen“ aus Albisbrunn weggelaufen. Noch in Anwesenheit der Mutter wurde ein Gespräch mit dem Zögling geführt, in dem dieser „seinen guten Willen nun auszuhalten und sich zu fügen“⁶⁶ beteuerte. Und tatsächlich schien er sich ‚gut zu halten‘. Zumindest meldete er wenige Monate später dem Heimleiter, wie sich zwei andere Zöglinge über den „Plan davonzulaufen“ unterhalten hätten.⁶⁷ Heimleiter Zeltner machte sich keine Illusionen über das Durchbrennen aus Heimen. Es gehörte für ihn dazu.⁶⁸ Dennoch war es wichtig, möglichst viele Fälle zu verhindern, da „das Fortlaufen sowohl bei Durchbrennern, Mitläufern und Zurückgebliebenen recht schädliche Wirkungen haben“ könne, weil es die bereits erreichten Fortschritte „um Wochen und Monate“ zurückwerfe.⁶⁹

Wie Zeltner mit solchen Meldungen von Zöglingen umzugehen pflegte, zeigt sich an einem anderen Fall. Abends um halb zehn erreichte ihn ein Telefonanruf eines Erziehers, der ihm mitteilte, dass ihm die Fluchtpläne von vier Zöglingen zu Ohren gekommen seien. Zeltner ließ „diese 4 sofort in [s]eine Wohnung hinaufkommen“: Die Buben behaupteten, dass sie nicht vorgehabt hätten, durch-

59 Für die Entweichungen von 1973 bis 1975 vgl. Protokoll Betriebsausschuss, 03.05.1976, S. 6, StAZH Z 866.72; für 1976 vgl. Protokoll Stiftungsrat, 02.11.1976, S. 3, StAZH Z 866.60; für 1981 vgl. Protokoll Stiftungsrat, 05.10.1982, S. 3, StAZH Z 866.60.

60 Etwa Beobachtungsbogen, 26.12.1950, o. S., StAZH W II 24.1365.

61 Etwa Journal-Blatt, 24.08.1972, S. 10, StAZH Z 870.292.

62 Etwa Journal-Blatt, 20.02.1974, S. 2, StAZH Z 870.380.

63 Etwa Beobachtungsbogen, 30.01.1930, o. S., StAZH W II 24.137.

64 Etwa Beobachtungsbogen, 26.03.1940, o. S., StAZH W II 24.763.

65 Etwa Journal-Blatt, 24.08.1971, S. 10f., StAZH Z 870.292.

66 Beobachtungsbogen, 15.11.1949, o. S., StAZH W II 24.1303.

67 Beobachtungsbogen, 23.03.1950, o. S., StAZH W II 24.1303.

68 Zeltner 1932, S. 429f.

69 Ebd., S. 441.

zubrennen, sondern lediglich geplant hätten, „in der Mondnacht Ski zu fahren!“. Zeltner verfügte jedoch bereits über „einen Zettel von einem Zögling“, der eine andere Geschichte erzählte. Damit konfrontiert, gab einer der Jungen zu, dass er geplant habe, nach Zürich davonzulaufen. Neben der Drohung, dass er, „wenn er weglaufe und völlig ohne Einsicht“ bleibe, eine längere Versorgung in einer „Anstalt“ notwendig würde, wurde die Sache, abgesehen von einer Meldung an den Vormund, nicht weiterverfolgt.⁷⁰

Es zeigt sich an dieser Szene zum einen das für die Flucht aus dem Heim charakteristische Moment des ‚Vergehens ohne Beweise‘. Die Pläne davonzulaufen waren nicht ohne weiteres sichtbar. Anders als etwa in dem Fall eines Zöglings, der auf die, im Anschluss an den Besuch der Mutter gestellte Frage, ob er verbotenerweise Zigarette zugesteckt bekommen habe, behauptete, dass dem nicht so sei, konnte im Fall der Flucht keine Jackentasche durchsucht werden, aus der sich eine Schachtel mit der „Spezialmarke“ des Zöglings als Beweis der Lüge zu Tage fördern ließ.⁷¹ Zum anderen wird im präventiven Verhör der vier Zöglinge die Wahrheit – im wörtlichen Sinne – greifbar: Die auf Papier gebannten Fluchtpläne als schriftliche Aussage eines anderen Zöglings.

Bei Entweichungen aus dem Heim war es jedoch vor allem die Zeit auf der Flucht, die in den Augen der Institution problematisch war. Es galt, die Wahrheit darüber herauszufinden, was sich in der Lücke zwischen den Einträgen, der Zögling „lief heute [M]ittag vom Albisbrunn weg“ und der Knabe „kam heute äusserlich vernachlässigt zurück“,⁷² zugetragen hatte. Ein Junge, zurückgebracht von der Polizei, musste etwa unmittelbar nach der Ankunft „über seine Erlebnisse“ „schriftlich Auskunft“ geben.⁷³ Unter dem Titel „Warum ich vom Albisbrunn fort ging“ schrieb er eher eine Abenteuergeschichte als ein Geständnis (s. Abb. 1). Ausführlich berichtete er über die Fluchtroute, die er mit seinem ‚Komplizen‘ genommen hatte.⁷⁴ Mit demselben Datum findet sich im Beobachtungsbogen des Dossiers ein zweiter, zusätzlicher Eintrag von Zeltner, der den Zögling offenbar auf Basis seines schriftlichen Berichts verhört hatte. Der schriftliche Bericht und das Verhör durch den Heimleiter mündeten in einem von Zeltner im Namen des Zöglings verschriftlichen Geständnis.⁷⁵ Statt schwärmerischer Ausschmückungen wurde die Abfolge in eine stringente Ordnung gebracht. Es wurden die Namen derjenigen Bauern notiert, die die beiden Zöglinge auf dem Weg mit Essen oder dem Übernachten in der Scheune unterstützt hatten. Auch konkrete Geldbeträge, die die beiden zur Verfügung hatten, und woher diese stammten, wurden verzeichnet.⁷⁶

70 Beobachtungsbogen, 14.01.1949, o. S., StAZH W II 24.1256.

71 Beobachtungsbogen, 20.11.1950, o. S., StAZH W II 24.1360.

72 Beobachtungsbogen, 21.01.1930 und 30.01.1930, o. S., StAZH W II 24.137.

73 Beobachtungsbogen, 30.01.1930, o. S., StAZH W II 24.137.

74 Handschriftlicher Bericht des Zöglings, [30.01.1930], o. S., StAZH W II 24.137.

75 Max Zeltner, Protokoll des Verhörs im Beobachtungsbogen, 30.01.1930, o. S., StAZH W II 24.137.

76 Ebd.

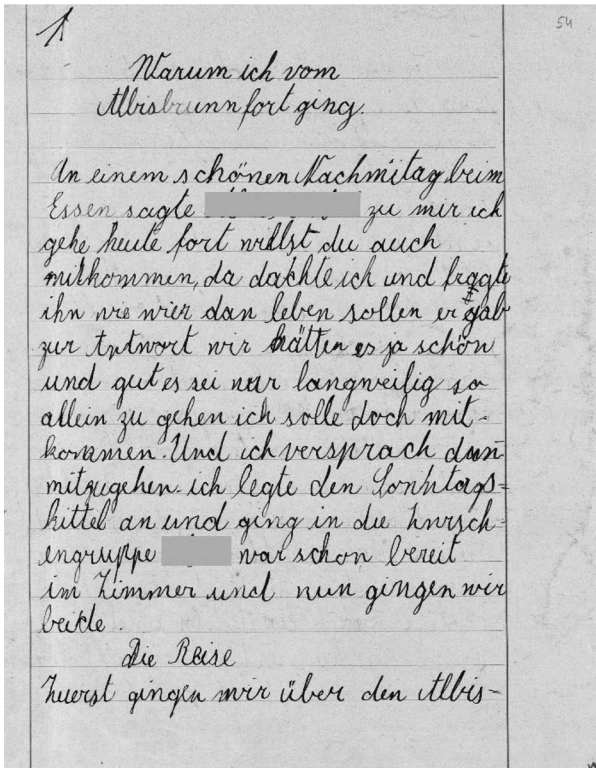


Abb. 1: Erste Seite eines Fluchtberichts, 1930 (anonymisiert)⁷⁷

Es zeigt sich hier exemplarisch, was für ein wahres Geständnis nötig war: Namen mussten genannt werden, sei es von Initiatoren oder Unterstützer:innen, die Reihenfolge der besuchten Orte musste nachprüfbar Sinn ergeben und vor allem musste die Beschaffung von Essen und Geld auf der Flucht nachvollziehbar sein. Dabei stellte die Version des Zöglings bloß eine Variante der Wahrheit dar. Erst im Verhör durch den Heimleiter wurde sie zur institutionellen Wahrheit, die schriftlich fixiert ihren Weg in den Beobachtungsbogen fand.

Diesen Aufwand betrieb Zeltner lediglich dann, wenn Zöglinge länger als einen Tag aus dem Heim wegliefen. Bei denjenigen, die kürzer und „ohne Grund“ oder „demonstrativ“ wegliefen, hielt Zeltner es für angebrachter, sie „beim Wiedereintrücken kaum oder gar nicht [zu] bestrafen“.⁷⁸ Obschon die Zöglinge den Grund für ihr Davonlaufen nannten und dieser ins Dossier notiert wurde, schenkte

⁷⁷ Handschriftlicher Bericht des Zöglings, [30.01.1930], o. S., StAZH W II 24.137.

⁷⁸ Zeltner 1932, S. 443; vgl. auch die Zöglingsdossiers StAZH W II 24.1303; 1420; 866.

man ihnen keinen Glauben. Zeltner hielt vielmehr „die ungünstige Gesamtveranlagung“ eines Zöglings für das tatsächliche „Motiv“, das „zum Durchbrennen führte“. ⁷⁹ Insofern darf es nicht verwundern, dass neun der vierzehn im Untersuchungszeitraum von 1938 bis 1952 entwichenen Zöglinge nicht wieder in Albisbrunn aufgenommen wurden.

Bei dieser Entscheidung spielten einerseits während der Flucht begangene Straftaten eine Rolle. Einem Zögling, der bei seiner Festnahme in einem selbst errichteten „Zeltlager“, „das mit gestohlenen Gegenständen angefüllt war“, festgenommen wurde und noch dazu „einen geladenen Revolver bei sich hatte“, verweigerte das Heim die Wiederaufnahme. ⁸⁰ Andererseits ließ sich die Wahrheit über einen Jungen auch in dessen Abwesenheit eruieren, indem seine Zimmergenossen und Arbeitskollegen befragt wurden. Über einen Zögling erzählten die „Kameraden“ nach seinem Verschwinden, „dass er schon vom ersten Tag an immer vom Weglaufen gesprochen“ habe, sie ihm „aber nicht geglaubt hätten“, weil ihnen der „Plan zu lächerlich schien“. ⁸¹ Ein anderer Zögling hatte sich während seines Aufenthaltes schon „so weit gehen gelassen“, dass „keine Möglichkeit“ gesehen wurde, dass der Junge mit den „gebräuchlichen Erziehungsmitteln entscheidend beeinflusst werden könnte“, weshalb die Verlegung in eine Arbeitserziehungsanstalt bestimmt wurde. ⁸² Die Wahrheit einer „ungünstige[n] Gesamtveranlagung“ ⁸³ schien in Kombination mit den in den Einträgen des Beobachtungsbogen dokumentierten vergangenen „Versagern“ ⁸⁴ des Jungen sowie den Aussagen der anderen Zöglinge so klar, dass sich jede weitere Suche nach einer anderen Wahrheit erübrigte. Der Bub konnte unmittelbar in eine „geschlossene Anstalt“ ⁸⁵ eingewiesen werden, ein Muster, das sich wiederholt in den Akten findet. ⁸⁶

1.2 Flucht, Wahrheit und Pädagogisierung: Eintrittsjahre 1968–1982

Auch im zweiten hier untersuchten Zeitraum waren die Bemühungen darum, „die Wahrheit ans Licht“ ⁸⁷ zu bringen, eng mit dem damaligen Heimleiter verknüpft. Häberli verstand seine Aufgabe gerade darin, die Zöglinge dazu zu bringen, dass sie ihre vermeintlichen Vergehen bei ihm „[e]ntscharfen, [k]lären, [i]n-Ordnungbringen, [s]ühnen, [b]eichten“. ⁸⁸ Sein Interesse an der Wahrheit beschränkte sich nicht auf Entweichungen. 1977 berichtete er im Betriebsausschuss des Heims –

79 Zeltner 1932, S. 438.

80 Brief der Heimleitung an die Mutter des Zöglings, 20.04.1942, o. S., StAZH W II 24.866.

81 Beobachtungsbogen, 15.05.1938, o. S., StAZH W II 24.669.

82 Brief der Heimleitung an den Vater des Zöglings, 15.11.1929, o. S., StAZH W II 24.170.

83 Zeltner 1932, S. 438.

84 Max Zeltner, Brief an den Vater des Zöglings, 15.11.1929, o. S., StAZH W II 24.170.

85 Ebd.

86 So im Fall der Zöglinge in StAZH W II 24.669; 861; 866; 1090; 1040; 1089, 1117; 1249; 1429.

87 Journal-Blatt, 01.10.1973, S. 15, StAZH Z 870.353.

88 Fragebogen Betriebsanalyse, H. Häberli, 28.02.1969, S. 2, StAZH Z 866.101.

einem Gremium, das die laufenden Geschäfte verantwortete –, das er „eine volle Woche mit der Abklärung deliktischer Handlungen beschäftigt“ gewesen sei. Trotz Stimmen, die forderten, dass Häberli solcherlei Arbeit „besser der Polizei überlassen“ solle, vertrat er die Ansicht, dass die Abklärungen erzieherisch relevant seien. Sogar bei „[v]ermeintliche[n] Bagatellfälle[n]“ handele es sich zumeist bloß „um die ‚Spitze des Eisberges‘“, würde doch „gewöhnlich eine Mehrzahl von Burschen [Bescheid] wissen“: „Ungesühnte, unbereinigte Vergehen“ würden „neue Verfehlungen“ „erzeugen“.⁸⁹ Der Heimleiter erklärte weiter:

„Der Baby-Gangster imponiert und verführt, aber wem ein ‚negativer Held‘ imponiert, dem imponiert auch ein Heimleiter, welcher solche Dinge aufzudecken vermag, der nicht nachlässt. Das Wissen darum, dass er den [...] [Dingen] ja doch auf die Spur kommt, bedeutete einen Damm gegen das grassierende Delinquieren, in gewissem Sinne eine Prophylaxe. Aufzeigen eines Fehlverhaltens setzt im Heim in den meisten Fällen das ‚Auf[]decken‘ voraus. [...] Der Delinquierende muss wissen, dass noch jemand gescheitert ist als er.“⁹⁰

Eine Praktik, um „solche Dinge aufzudecken“, war das Verhör. 1969 verhörte Häberli einen Zögling nach dessen Entweichung. Die vom Jungen geschilderten Ereignisse auf der Flucht quittierte der Heimleiter mit dem Vermerk: „Tatsächlich war es aber anders“. Ähnlich wie Zeltner 30 Jahre zuvor konfrontierte der Heimleiter den Knaben mit den Geständnissen seiner Mitgeflohenen, die er in vorangegangenen Verhören erhalten hatte, und eichte so den Wahrheitsgehalt der Aussage allmählich entlang der Geständnisse.⁹¹ Dieses Vorgehen erinnert an Praktiken der Kriminalistik: Entsprechend lässt sich in den Akten durchgängig ein reger Austausch mit der Polizei nachweisen. Der Heimleiter sandte Protokolle mit Geständnissen der Zöglinge an die Ermittlungsbehörden mit der Bitte um Strafverfolgung⁹² und umgekehrt fanden die Protokolle der polizeilichen Einvernahmen häufig den Weg ins Heim.⁹³ Die Frage, was die Zöglinge auf ihrer Flucht „getrieben“⁹⁴ hatten, beschäftigte somit nicht nur die Polizei. Da der Heimleiter „die Gefahr“, dass die oft über bloß wenige Franken verfügenden Zöglinge auf ihrer Flucht „etwas anstellen“ würden, als „sehr gross“ einschätzte,⁹⁵ machte er sich bei deren Rückkehr auf die Suche nach vermeintlichen Straftaten während der Zeit ihrer Abwesenheit. Neben den polizeilichen und heiminternen Verhören, erwiesen sich sogenannte Kurvenberichte als eine der Praktiken, um zur Wahrheit zu gelangen.

89 Protokoll Betriebsausschuss, 03.06.1977, S. 9, StAZH Z 866.72.

90 Ebd.

91 Journal-Blatt, 11.08.1969, S. 11, StAZH Z 870.259.

92 Vgl. Brief von H. Häberli an Kantonspolizei Hausen am Albis, 06.07.1983, StAZH Z 870.519.

93 Vgl. Polizeirapport, 08.10.1970, StAZH Z 870.259.

94 Ebd.

95 Transkript eines Interviews mit H. Häberli, geführt von U.H., 05.12.1974, S. 5, StAZH AL-Nr. 2021/071.

Wie zu Zeltners Zeiten handelt es sich bei den Kurvenberichten um handschriftliche Berichte der Zöglinge, in denen diese über ihre Zeit auf der Flucht zu berichten hatten. Zumeist sind in den Berichten keine Hinweise über die genaue Schreibaufforderung zu finden.⁹⁶ Unter Überschriften wie „Rückblick auf die Kurve“⁹⁷ oder „Was ich alles daraus gelernt habe“⁹⁸ berichteten die Zöglinge auf ein bis drei Seiten von ihren Fluchtgründen, allfällig begangenen Delikten sowie weiteren Beteiligten und schilderten detailliert ihre Fluchtrouten. Dass in sämtlichen hier untersuchten Kurvenberichten die Zöglinge über ähnliche Inhalte berichteten, lässt vermuten, dass jeweils mit ähnlichen Schreibaufforderungen eine bestimmte Wahrheit gesucht wurde.

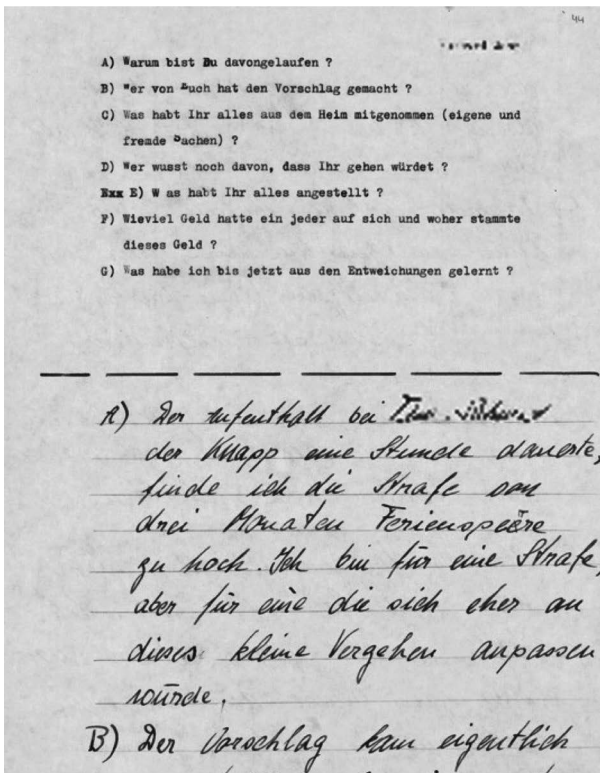


Abb. 2: Erste Seite eines Kurvenberichts, 1969⁹⁹

⁹⁶ Vgl. Kurvenbericht, 04.03.1969, StAZH Z 870.225; Kurvenbericht, 28.12.1973, StAZH Z. 870.352.

⁹⁷ Kurvenbericht, 28.01.1980, StAZH Z 870.458.

⁹⁸ Kurvenbericht, 19.01.1968, StAZH Z 870.225.

⁹⁹ Kurvenbericht, [1969], StAZH Z 870.225.

Die wenigen Kurvenberichte, auf denen die Schreibaufforderung handschriftlich¹⁰⁰ oder mit Schreibmaschine vorgedruckt¹⁰¹ überliefert wurde (s. Abb. 2), machen deutlich, dass es dem Heim wiederkehrend um ähnliche Fragen ging: „Genaue Wegbeschreibung“, „Was habt ihr[,] wo entwendet?“ oder „Wer hat den Vorschlag zum Davonlaufen gemacht und wo wurde dies verabredet?“¹⁰² Die Wahrheit über die Zeit der Abwesenheit war damit mit konkreten Schreibaufforderungen vorgespurt. Es galt, Geständnisse zu Delikten, zu weiteren Beteiligten sowie präzise Orts- und Zeitangaben zu erfassen.

Auch Häberli betonte die kriminologische Funktion der Fluchtberichte und Akteneinträge. In einer Vorlesung erklärte er angehenden Heimerzieher:innen, dass die „Aktenführung“ u. a. der „Sicherung von Beweismitteln“ diene, die bei „amtlichen Strafuntersuchungen“ für die „Feststellung der tatsächlichen Vorgänge“ diene.¹⁰³ Die dank der Schreibaufforderung vorstrukturierten Kurvenberichte genügten jedoch oftmals nicht, um die „tatsächlichen Vorgänge“ für das Heim zufriedenstellend zu klären. In diesen Fällen bedurfte es *ad hoc* Präzisierungen.

So lässt sich in Kurvenberichten nachvollziehen, wie bei vagen Formulierungen mit einer anderen Farbe und anderer Schrift im fertigen Text Präzisierungen angebracht wurden. Exakte Zeitangaben, konkrete Orte, Geldbeträge oder Kontaktdaten mit Namen, Adressen und Telefonnummern von Helfer:innen wurden nachträglich in den Kurvenberichten ergänzt.¹⁰⁴ In einem Fall formulierte der Erzieher am Schluss des Kurvenberichts handschriftlich die Nachfrage, woher der Junge „das Geld“, von dem er im Kurvenbericht erzählte, „genommen“ habe. Der Zögling beantwortete die Nachfrage wiederum schriftlich.¹⁰⁵ Es konnte auch vorkommen, dass die Schilderung eines Zöglings gesamthaft in Frage gestellt wurde, sodass dieser einen völlig neuen Kurvenbericht schreiben musste. So findet sich in einem Fall mit roter Farbe ergänzt der Vermerk „2. Fassung“ am oberen Rand der ersten Seite des Kurvenberichts.¹⁰⁶ Der Heimleiter hatte bereits bei der Flucht dieses Zöglings in der Akte notierte, dass man bei dessen „Rückkehr alle Delikte“ mit dem Jungen „abklären“ müsse. Dabei solle man ihn „2 Mal schreiben lassen“, weil er „[e]rfahrungsgemäss“ beim ersten Versuch „nie alles“ zugebe.¹⁰⁷

100 Kurvenbericht, o. D., StAZH Z 870.314.

101 Kurvenbericht, [1969], StAZH Z 870.225; Aktennotiz, H. Häberli, 28.04.1975, StAZH Z 870.407.

102 Aktennotiz, H. Häberli, 28.04.1975, o. S., StAZH Z 870.407.

103 Manuskript Vorlesung „Zur Aktenführung im Heim“, H. Häberli, HPS WS 64/65, o. S., StAZH AL-Nr. 2021/071. Im Original teilweise hervorgehoben.

104 Vgl. Kurvenbericht, 04.03.1969, StAZH Z 870.225; Kurvenbericht, 11.08.1969, StAZH Z 870.259; Kurvenbericht, 28.01.1980, StAZH Z 870.458.

105 Kurvenbericht, 04.03.1969, StAZH Z 870.225.

106 Kurvenbericht, 11.08.1969, StAZH Z 870.259.

107 Journal-Blatt, 08.10.1970, S. 25, StAZH Z 870.259.

Die Kurvenberichte boten also eine Form des Geständnisses, bei der die Zöglinge selbst zur „epistemische[n] Grundlage“¹⁰⁸ wurden und Kraft ihrer Zeugnisse, die Wahrheit schriftlich stabilisiert werden konnte.¹⁰⁹ Vereinzelt Hinweise deuten darauf hin, dass zumindest manche der Inhalte in den Kurvenberichten nicht unvermittelt aus der Feder der Zöglinge flossen. So scheinen in einigen Fällen Gespräche mit den Knaben vor oder nach dem Schreiben der Kurvenberichte stattgefunden zu haben, die die Wahrheit mitformierten. Wiederholt notierten Buben etwa, dass Entweichungen nicht gut seien, weil damit Albisbrunn „einen schlechten Ruf“ erhalte,¹¹⁰ was eher die Vertreter:innen der Institution als die Zöglinge beschäftigt haben mag. Dieses Beispiel zeigt, dass die Kurvenberichte nicht bloß strafrechtliche, sondern ebenso pädagogische Funktionen einnahmen. Neben dem Schreiben als pädagogische Strafe an sich, forderten einzelne Fragen unmittelbar zur Reflexion auf. Auch hier waren die Erzieher:innen an einer bestimmten Version der Reflexion interessiert. Als ein Zögling auf die Frage, was er aus dieser Fluchterfahrung gelernt habe, antwortete, dass er hierzu „keine Auskunft geben“ könne, folgte ein Gespräch mit dem Erzieher. Angehängt an den Fluchtbericht findet sich ein weiteres vom Zögling beschriebenes Blatt mit der Überschrift: „Ich habe Folgendes daraus gelernt“. Einer der drei aufgelisteten Punkte umfasste die potenzielle Rufschädigung Albisbrunns.¹¹¹

Die Analyse der Wahrheitspraktiken über die ‚dunkle‘ Zeit der Abwesenheit bei Entweichung macht für beide hier untersuchten Zeiträume klar, wie Wahrheits-suche einer Schriftlichkeit bedurfte. Für den ersten Untersuchungszeitraum zeigt sich, dass sich Praktiken der Verschriftlichung zwar früh ausbildeten, sich jedoch nur in spezifischen Situationen durchsetzten und zwar allein dann, wenn die stets fluide Wahrheit über den Moment hinaus zu fixieren war.¹¹² Die Zöglinge konnten Wahrheit zwar – zumindest vorübergehend – mitgestalten, indem sie Berichte, Geständnisse oder Anschuldigungen zu Papier brachten, es waren jedoch der Heimleiter und die Erzieher:innen, die mit einem Eintrag in den Beobachtungsbogen festhielten, welche Wahrheit galt. Dass die Heimleitung mit Hilfe des Dossiers entschied, was wahr war, zeigt sich vor allem an den nicht wieder aufgenommenen Zöglingen: Die Wahrheit war hier vorgängig, ohne die Buben überhaupt zu befragen, in Form der fortlaufenden Beobachtungen auf Papier gebannt worden. Im zweiten Untersuchungszeitraum bedurfte es verstärkt des Geständnisses des Zöglings: Polizeiliche und heiminterne Verhöre sowie Kurvenberichte mit vorstrukturierten Fragen, nachträglichen Präzisierungen, zweiten

108 Kleeberg/Suter 2014, S. 221.

109 Für die Bedeutung schriftlicher oder grafischer „Inskriptionen“ für die Stabilisierung von Wissen vgl. Latour 2006.

110 Vgl. Kurvenbericht, 19.01.1968, StAZH Z 870.225; Kurvenbericht, [1969], StAZH Z 870.225.

111 Kurvenbericht, [1969], StAZH Z 870.225.

112 Zum „Verstetigen eines Moments“ als Funktion von [Kranken]Akten vgl. Ledebur 2015.

Fassungen, Nachfragen und Gesprächen halfen mit, der Wahrheit schrittweise auf die Spur zu kommen. Im zweiten Untersuchungszeitraum lässt sich darüber hinaus verstärkt eine betont pädagogische Funktion ausmachen. Mit Reflexion und Sühne, um den Erziehungsversuch weiterführen zu können, ließen sich die Entweichungen ein Stück weit pädagogisieren. Die hier beschriebenen Praktiken, die der Wahrheitsfestlegung dienten, gingen jedoch teilweise über die kommunikativen Grenzen hinaus: Wenn die Wahrheit sich mit Verhören, Drohungen oder Kurvenberichten nicht ‚ans Licht‘ heben ließ, setzten oftmals weitere Praktiken an einem solideren Hebelpunkt an: dem Körper.

2 Körperstrafen und Isolationsräume

Wie Praktiken rund um die Entweichungen aus dem Heim auf den Körper zielten, soll nachfolgend für beide hier untersuchten Zeiträume im 20. Jahrhundert an zwei Beispielen illustriert werden: Körperstrafen und Isolationsräume.

In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurden den Zöglingen nach ihrer Flucht regelmäßig zur Strafe die Haare abrasiert.¹¹³ Ein Zögling bat etwa, „man möchte ihm doch seine Haare lassen, er wollte lieber eine andere Strafe auf sich nehmen“.¹¹⁴ Auch präventiv wurden Zöglinge geschlagen, so etwa wenn bekannt wurde, dass ein Zögling plane, „auszurücken“. „Schläge“, so hielt der Erzieher im Beobachtungsbogen fest, übten „immer noch die grösste Wirkung aus“.¹¹⁵ Auch in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts lässt sich beobachten, dass Praktiken der Wahrheitssuche wie Verhöre oder Kurvenberichte wiederholt mit Körperstrafen verbunden waren. Neben der Androhung von körperlicher Züchtigung bei einer allfälligen Entweichung¹¹⁶ wurden Zöglinge geschlagen, wenn sie bei einem Fluchtversuch *in flagranti* erwischt wurden¹¹⁷ oder bei ihrer Rückkehr.¹¹⁸ Dass Körperstrafen dabei unmittelbar mit der akribischen Suche nach der Wahrheit verbunden waren, lässt sich am Beispiel eines 1972 aus Albisbrunn geflohenen Zöglings illustrieren. Nach der Rückkehr ins Heim verhörte ihn der Gruppenleiter zwei Mal, wobei die Aussagen der beiden Befragungen nicht in allen Punkten übereinstimmten. Der Erzieher notierte in der Akte:

113 Beobachtungsbogen, 16.05.1950, o. S., StAZH W II 24.1256.

114 Beobachtungsbogen, 10.03.1952, o. S., StAZH W II 24.1429.

115 Beobachtungsbogen, 24.06.1935, o. S. StAZH W II 24.463.

116 Journal-Blatt, 15.01.1968, S. 5, StAZH Z 870.225; Journal-Blatt, 27.08.1973, S. 36, StAZH Z 870.314.

117 Journal-Blatt, 05.11.1972, S. 20, StAZH Z 870.337; Journal-Blatt, 25.06.1973, S. 10, StAZH Z 870.354; Journal-Blatt, 11.05.1975, S. 7, StAZH Z 870.407; Gurt 2018, S. 343.

118 Journal-Blatt, 01.05.1969, S. 6, StAZH Z 870.259; Bericht „Wi[e]so ich bei meiner Rückkehr eine kleine Tracht Prügel bekam“, o. D., StAZH Z 870.314; Journal-Blatt, 21.03.1972, S. 14, StAZH Z 870.314; Journal-Blatt, 23.10.1972, S. 19, StAZH Z 870.337; Journal-Blatt, 01.05.1973, S. 3, StAZH Z 870.354, Aktennotiz, H. Häberli, 28.04.1975, o. S., StAZH Z 870.407.

„Jetzt erklärte ich ihm, dass es äusserst betrüblich sei, dass er nun wieder gelogen hätte und nahm ihn deshalb über die Knie und verabreichte ihm mit der Hand eine kleine Ration Schläge auf den Hintern. Anschliessend bekam [der Knabe] die Aufgabe[,] sauber und möglichst ohne Fehler auf zwei Seiten zu erklären[,] wieso er diese Schläge bekommen hätte.“¹¹⁹

Unter der Überschrift „Wi[e]so ich bei meiner Rückkehr eine kleine Tracht Prügel bekam“ spekuliert der Junge, dem der Züchtigungsgrund offenbar nicht klar war, auf drei Seiten über verschiedene mögliche Motive des Erziehers. Unaufgefordert erklärte er in diesem Bericht seinen Fluchtgrund: Er habe zu seinem Vater gewollt, weil er es im Heim aufgrund des Todes seiner kürzlich verstorbenen Schwester nicht mehr ertragen habe: „Sie wissen nich[t][,] was sie für mich bedeutet“ hat.¹²⁰ Der Gruppenleiter vermerkte dazu in der Akte, dass der Junge den Tod seiner Schwester „übertragisch“ schildere, während es doch eigentlich darum gehe, dass er nicht vom Heim, sondern von seinen Schwierigkeiten davonlaufe.¹²¹ Hier zeigt sich erneut, dass nicht jede Wahrheit für das Heim akzeptabel erschien: Die gesuchte Wahrheit musste erzieherischen und strafrechtlichen Logiken folgen, ansonsten wurde sie dem Zögling als unverfügbar unterstellt.

Neben Körperstrafen bediente man sich über das 20. Jahrhundert hinweg bei der Suche nach der Wahrheit eines weiteren aus der Strafverfolgung bekannten Mittels: Isolationsräume. Bis 1935 war mehrfach über den möglichen Einbau von „Zellen“ diskutiert, aus Kostengründen jedoch vorläufig darauf verzichtet worden.¹²² Noch im selben Jahr seien aufgrund der Überweisung besonders schwieriger Zöglinge im „1. Stock“ des „Handwerkerhaus[es]“ „3 oder 5 Zellen“ errichtet worden,¹²³ die erst 1958 wieder demontiert worden seien.¹²⁴ Das Handwerkerhaus lag unmittelbar westlich des Hauptgebäudes und bot „20 Plätze für Schulentlassene“, die in Albisbrunn ihre Lehre absolvierten.¹²⁵ Obschon Zeltner öffentlich betont hatte, „dass [s]trenges Abschließen, Einsperren“ „entstellende Züge in den Ablauf des Heimlebens“¹²⁶ brächten, zeigen Eintragungen in den Dossiers, dass seit 1935 im Handwerkerhaus mindestens ein Zimmer existierte, in das Zöglinge eingesperrt wurden – ob als Strafe oder um ein wiederholtes Durchbrennen zu verhindern, muss oft dahingestellt bleiben.¹²⁷

119 Journal-Blatt, 21.03.1972, S. 14, StAZH Z 870.314.

120 Bericht „Wi[e]so ich bei meiner Rückkehr eine kleine Tracht Prügel bekam“, o. D., S. 2f., StAZH Z 870.314.

121 Journal-Blatt, 22.03.1972, S. 14, StAZH Z 870.314.

122 Protokoll Betriebsausschuss, 22.10.1935, S. 5, StAZH W II 24.1843.

123 Aktennotiz, H. Häberli, 26.08.1985, S. 6, StAZH Z 866.83.

124 3. Bauetappe Stiftung Albisbrunn, H. Häberli, 30.03.1979, S. 16, GaHA II B.02.53.

125 Zeltner 1950, S. 66.

126 Zeltner 1932, S. 429.

127 Vgl. Beobachtungsbogen, 10.04.1935–14.04.1935, o. S., StAZH W II 24.463. Ende der 1940er Jahre wurde die zulässige Dauer für die „Isolierung“ im „Zellenraum“ auf bis zu „10 Tage“ ausgedehnt (vgl. Beobachtungsbogen 18.05.1949, o. S., StAZH W II 24.1256; Beobachtungsbogen, 28.12.1950, o. S., StAZH W II 24.1365).

Isolation wurde aber durchaus auch als Wahrheitspraktik genutzt. So etwa als im Mai 1949 der Gemeindepolizist dem Heim telefonisch mitteilte, dass drei Entwichene „aufgegriffen“ und „in der Polizeikaserne inhaftiert“ worden seien. Versuche seitens des Heims, „eine längere Haft telephonisch zu beordern“ scheiterten, weil sich die drei in polizeilicher Eskorte schon auf dem Weg nach Albisbrunn befanden. Um die Zöglinge getrennt voneinander befragen zu können, verfügte Zeltner, dass einer der Jungen in die „Zelle im Gemeindehaus“ des Dorfes inhaftiert werde. Doch auch das misslang, da die dortige Zelle bereits besetzt war, sodass schließlich alle drei im Dachstock des Handwerkerhauses eingesperrt wurden.¹²⁸

Der Wahrheitsfindung in den Verhören einen Tag später tat dies, entgegen der Befürchtungen Zeltners, keinen Abbruch: Die Zöglinge waren geständig und präsentierten eine Wahrheit, die ihn zufrieden stellte. Alle Beteiligten wurden namentlich benannt und die begangenen Straftaten gestanden.¹²⁹ Trotzdem wurde einer der Zöglinge als „Hauptinitiant“ identifiziert und für drei Tage „in die Gemeindezelle gesperrt“.¹³⁰ In der ‚Haft‘ schrieb er den Bericht: „Aus welchem Grunde das [V]ergangene geschah“. Gleich im ersten Satz kündigte er an, „ein Stück weit in die Vergangenheit zurückgreifen zu müssen“, um seine Flucht zu erklären. Was folgte, war eine ausführliche Beschreibung seiner Kindheit und Jugend, der „Scheidung der Eltern“, des Aufenthaltes in einem anderen Erziehungsheim und seiner „Einsamkeit“. Das schlimmste an seiner Situation sei, dass man ihm „verschiedene Versprechungen“ gemacht habe, „die dann aber jedes [M]al wieder abgeblasen“ worden seien, weshalb er davon gelaufen sei.¹³¹ Wie bereits erwähnt, hielt die Heimleitung die Gründe, die die Zöglinge für die Entweichungen angaben, zumeist nicht für die Wahrheit.¹³² Auch in diesem Fall wurde der Bericht als „viel dummes Zeug“ bezeichnet, das „ein typisches Bild seiner effektiven, innerlichen Verfassung“ abgebe.¹³³ Der Arrest in der „Gemeindezelle“ nach dem erfolgtem Geständnis erscheint in diesem Fall weniger als Wahrheitspraktik denn als Strafe.

Obschon Albisbrunn im Zeitraum der 1960er bis 1980er Jahren über keine Haftzellen mehr verfügte, finden sich Hinweise, dass die Zöglinge bei gescheiterten Fluchtversuchen eingesperrt wurden. In Räumen wie einem „Praktikantenzimmer“,¹³⁴ einem „Bas[t]elraum“¹³⁵ oder einem „Keller“¹³⁶ wur-

128 Beobachtungsbogen, 18.05.1949, o. S., StAZH W II 24.1256.

129 Beobachtungsbogen, 19.05.1949, o. S., StAZH W II 24.1256.

130 Ebd.

131 Ebd.

132 Zeltner 1932, S. 438.

133 Beobachtungsbogen, 25.05.1949, o. S., StAZH W II 24.1256.

134 Journal-Blatt, 20.05.1970, S. 5, StAZH Z 870.292.

135 Journal-Blatt, 06.05.1973, S. 5, StAZH Z 870.354.

136 Zit. n. Gurt 2018, S. 344.

den diese „fluchtgefährdeten“¹³⁷ Zöglinge kurzfristig im „Bedarfsfall gesichert“.¹³⁸ Es finden sich Anhaltspunkte, dass Türen und Fenster zumindest in bestimmten Phasen und in ausgewählten Gruppenhäusern nachts abgeschlossen wurden, um Entweichungen zu verhindern.¹³⁹

Einsperren diente jedoch nicht allein der Fluchtverhinderung, sondern gesellte sich als weitere Praktik der Wahrheitsfindung an die Seite von Verhören, Protokollen und Kurvenberichten, immer dann, wenn es um mehr als einen entwichenen Jungen ging. Erst die Separierung der Zöglinge während den einzelnen Verhören konnte in den Augen Häberli – wie einst bei Zeltner – verhindern, dass die Narrative und somit die Wahrheit durch gegenseitige Absprachen korruptiert werden konnte. So berichtet der ehemalige Albisbrunner Zögling, Philipp Gurt, in seiner Autobiografie, wie er und seine Mitzöglinge 1983 bei einem kollektiven Fluchtversuch noch auf dem Heimareal erwischt wurden. Häberli notierte in Gurts Akte:

„Da es gilt, noch in der gleichen Nacht sieben Gruppenmitglieder einzuvernehmen, und ich Philipp mindestens bis zum Abschluss der Einvernahme sichergestellt haben wollte, veranlasse ich ihn, den Trainer anzuziehen, und will ihn unten im Keller einschliessen. Wie ich den Raum aufschliesse, entwischt er mir und rennt barfuss aus der Gruppe.“¹⁴⁰

Einsperren erwies sich somit – wenn auch nicht immer erfolgreich, wie Gurts Entkommen illustriert – als zentrale Praktik, um den reibungslosen „Abschluss der Einvernahmen“ dank Isolierung einzelner Knaben zu gewährleisten. Deutlich wird dieser Befund auch, als Häberli in den 1980er Jahren vergeblich den Einbau von „zwei Isolierzimmern“¹⁴¹ forderte, weil es punktuell der „Separation eines Jugendlichen“ bedürfe, besonders während „der Untersuchung und Aufklärung“ von „Verfehlungen, in welche auch andere Jugendliche verwickelt“ gewesen seien.¹⁴²

Für die untersuchten Zeiträume im 20. Jahrhundert lässt sich am Beispiel Albisbrunn nachvollziehen, wie kommunikative Praktiken (Verhör und Kurvenberichte) mit Praktiken, die unmittelbar den Körper betrafen (Körperstrafen und Isolationsräume), ineinandergriffen. Auf den Körper wurde einerseits immer in denjenigen Situationen gezielt, in denen es schwierig war, die Wahrheit von den Zöglingen mit kommunikativen Praktiken zu extrahieren, und andererseits dann, wenn mögliche Absprachen der Zöglinge die Wahrheit zu trüben drohten. Die Isolierräume schienen somit ein robusteres Werkzeug für die Konstituierung der

137 Protokoll Betriebsausschuss, 01.06.1973, S. 7, StAZH Z 866.71.

138 Journal-Blatt, 23.08.1973, S. 11, StAZH Z 870.354.

139 Hübner 1983, o. S.; Gurt 2018, S. 285, 287 u. 343.

140 Zit. n. Gurt 2018, S. 344.

141 Regierungsratsbeschluss Kanton Zürich, Nr. 2943, 30.07.1980, o. S., StAZH MM 3.159 RRB 1980/2943.

142 3. Bauetappe Stiftung Albisbrunn, H. Häberli, 30.03.1979, S. 17, GaHA II B.02.53.

Wahrheit zu bieten: Sie festigten die Zuverlässigkeit der kommunikativen Praktiken und erhöhten den ‚Reinheitsgrad‘ der Wahrheit.

3 Kontinuitäten, Wandel und Pädagogisierung

Nicht zuletzt weil die Wahrheit über die Zeit auf der Flucht dem Heimleiter und den Erzieher:innen allein über die Berichte der Zöglinge zugänglich war, nahmen die Praktiken der Verfertigung dieser Wahrheit einen nicht unbeträchtlichen Umfang an. Für beide Zeiträume lässt sich beobachten, dass die Frage dessen, was der Wahrheit entsprach, mit einem Regime aus Verhören, handschriftlichen Berichten, materiellen Beweisen, Körperstrafen, räumlicher Isolierung, Unterstellungen und Geständnissen zu beantworten versucht wurde. Dabei lassen sich sowohl Kontinuitäten als auch ein gewisser Wandel feststellen.

Was sich offenkundig veränderte, war die Zahl der Entweichungen pro Jahr, die womöglich die allfällige Verschärfung des Wahrheitsregimes im Heim erklären. In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde vor allem bei äußerst ‚schwierigen‘ Zöglingen die Suche nach der Wahrheit abgekürzt und Entwichene, noch bevor sie ins Heim zurückkehrten, in eine geschlossene Anstalt überwiesen. Dabei zeigt sich, dass die Wissenspraktiken der Aktenführung eng mit den Praktiken der Wahrheitsfindung verknüpft waren: Indem die Akte die „Persönlichkeit des Zöglings“¹⁴³ erkennbar machte, wurde sie selbst zum entscheidenden Beweismittel. Das Resultat war, dass der Erziehungsversuch bei diesen schwierigen Fällen unmittelbar abgebrochen wurde. Im Vergleich zu Zeltner entwickelte Häberli ein ausgeprägteres Interesse am Geständnis der Zöglinge. Der Fokus verschob sich grundlegend auf eine Art Schuldeingeständnis, das gesühnt werden musste, indem die Wahrheit ausgesprochen wurde, nicht zuletzt mit dem Ziel „neue Verfehlungen“¹⁴⁴ zu verhindern und den Erziehungsversuch fortsetzen zu können. Ob der aufkommende Eindruck, dass die Anzahl, Dichte und Ausgeklügeltheit der Praktiken, mit denen die Wahrheit in Akten fixiert wurde, sich im Laufe des 20. Jahrhunderts erhöhte, tatsächlich zutrifft, oder die Weiterentwicklung der Wahrheitspraktiken nicht nur ein Effekt der in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts deutlich detaillierteren Aktenführung ist, lässt sich kaum abschließend klären. Dass für Häberli die Dossiers explizit auch der „Sicherung von Beweismitteln“¹⁴⁵ dienten, würde zumindest nahelegen, dass in seiner Amtszeit der Aktenführung für potentiell strafrechtlich relevante Regelverstöße erhöhte Bedeutung beigemessen wurde. Während Zeltner – entgegen seinem eigenen Verdikt, dass ein Erzieher sich bei der

143 Zeltner 1934, S. 44.

144 Protokoll Betriebsausschuss, 03.06.1977, S. 9, StAZH Z 866.72.

145 Manuskript Vorlesung „Zur Aktenführung im Heim“, H. Häberli, HPS WS 64/65, o. S., StAZH AL-Nr. 2021/071.

Nichtwiederaufnahme eines Durchbrenners „ausweichend“ verhalte – den Erziehungsversuch bei den ‚schwierigen‘ entwichenen Knaben regelmäßig abbrach und damit eine vermeintliche Aussichtslosigkeit einer Pädagogisierung der Flucht markierte, ließ Häberli nicht nach. Seine kleinteilige, auf Geständnis und Reue zielende Suche nach der Wahrheit lässt sich insofern durchaus als gesteigertes Interesse an der Pädagogisierung von Vergehen verstehen, um die Erziehung weiterführen zu können. Gleichzeitig stand Häberli in den 1970er Jahren, nicht zuletzt in Verbindung mit der intensivierten Heimkritik, unter genauere Beobachtung. Sowohl eine mediale Öffentlichkeit als auch kantonale Behörden interessierten sich vermehrt dafür, was in Heimen passierte. Der unterschiedliche Grad des Legitimationsdrucks der Heimleitung war an die veränderte Finanzierung des Heims gekoppelt, die sich von der mehrheitlichen privaten Alimentierung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ab den 1960er Jahren stark zugunsten staatlicher Subventionen verschob. Es scheint nicht abwegig, dass der ‚Wille zum Wissen‘¹⁴⁶, als Basis für die Pädagogisierung der Entweichungen, mit den Veränderungen der Rahmenbedingungen in Zusammenhang steht. Zeltner hatte im Vergleich zu Häberli einen größeren Handlungsspielraum, indem die Legitimität und Professionalität seines Handelns kaum öffentlich hinterfragt wurde: Scheiterte der Erziehungsversuch, konnte das dem Versagen des Zöglings angelastet werden und war nicht auf die Struktur des Heims oder auf das pädagogische Handeln zurückzuführen.

Über den gesamten Zeitraum hinweg lassen sich auch Kontinuitäten feststellen wie etwa die für die Wahrheitsproduktion zentrale Figur des Heimleiters. Im Zweifelsfall arbeitete er mit wiederholten Verhören, Körperstrafen oder Isolation an der Fixierung der Wahrheit. Auch entschied er, wann ein Geständnis wahr genug erschien. Hierfür mussten die Zöglinge konkrete, in der Wirklichkeit verankerbare Fakten zur Flucht nennen. Neben Zeitangaben, konkreten Orten, Namen, Adressen und später auch Telefonnummern von Unterstützer:innen gehörten hierzu vor allem Angaben darüber, wie Essen und Geld organisiert wurde. Konstitutiv für die Wahrheitspraktiken im Heim war für den gesamten Zeitraum zudem die ‚Wahrheit auf Papier‘. Sowohl vor den Verhören, in Form von Denunziationen auf Zetteln, als auch als Resultat des Verhörs in Form eines Kurvenberichts dienten sie der ‚Verstetigung eines Moments‘¹⁴⁷ auf dem Weg zur Wahrheit. Das hatte einerseits praktische Gründe, da die Aussagen auf Papier es dem Heimleiter ermöglichten den Überblick darüber zu behalten, wer, wann, was gesagt hatte, und ließ gleichsam die Wahrheit in Briefcouverts an die Polizei transportfähig werden. Andererseits diente die schriftlich fixierte Aussage als ‚Hebel‘ im Verhör, um andere Zöglinge zu einem Geständnis zu bewegen. Insofern funktionierten die an das Dossier geknüpften Wahrheitspraktiken in doppelter Weise:

146 Vgl. Foucault 2014.

147 Ledebur 2015.

Sie dienten als Ort, der in Form der „fortlaufenden Einträge“, die „Erkenntnis“ über die wahre „Persönlichkeit“ und die „ungünstige Gesamtveranlagung“ des „Durchbrenners“¹⁴⁸ ermöglichte. Darüber hinaus gestattete die Akte die „Sicherung von Beweismitteln“ unterschiedlicher Art – Verhörprotokolle, Notizen aus Befragungen anderer Zöglinge, Polizeirapporte, Kurvenberichte – und konnte so zur Basis der „Feststellung der tatsächlichen Vorgänge“¹⁴⁹ werden. Insofern lassen sich zwar Veränderungen in der Intensität der Wahrheitspraktiken feststellen, nicht jedoch in deren Struktur und im Anspruch – wenn bei Zeltner auch in anderer Akzentuierung – der Pädagogisierung der Flucht. Die Pädagogisierung zielte mitunter auf diejenigen Zöglinge, die im Heim zurückgeblieben waren.

Die relative Stabilität der Wahrheitspraktiken war kein Zufall. Ihre Existenz und ihre Struktur entwickelten sich im Zusammenspiel mit der Agency der Zöglinge, die wiederkehrend eingegrenzt werden musste: Weil die Zöglinge davonlaufen konnten, weil sie über ihre Intentionen, ihr Erlebtes oder ihr Geplantes lügen konnten, bildete sich als Teil der Heimstruktur ein Wahrheitsregime aus, das sowohl auf die Einsicht als auch auf die Körper der Zöglinge zielte. Obschon die Wahrheitspraktiken im Laufe des 20. Jahrhunderts wiederholt von Machtstrukturen gekennzeichnet waren, in denen derjenige, der über die Wahrheit bestimmen konnte, dank legitimiertem Wissen, die anderen wenigstens für eingeschränkte Zeit zu dominieren vermochte,¹⁵⁰ verbanden Zeltner wie Häberli damit ein pädagogisches Interesse. Zum einen mussten die Vergehen aufgeklärt, gestanden, reflektiert und gesühnt werden, damit die so konstituierte Wahrheit zum Ausgangspunkt der fortzusetzenden Erziehung werden konnte.¹⁵¹ Zum anderen war diese Wahrheit notwendig, um den erzieherischen Rückschlag, den die Flucht auch für die im Heim „Zurückgebliebenen“ bedeutete, auszugleichen.¹⁵² Die Praktiken, um die Wahrheit auf Papier zu fixieren, lassen sich so als eine Pädagogisierung der Flucht verstehen, die es erst ermöglichten, den Erziehungsversuch aufrechtzuerhalten.

Quellen und Literatur

Quellen

Ungedruckte Quellen

Gemeindearchiv Hausen am Albis (GaHA)

II B.02.53: Bauwesen, Baubewilligungen, LEH Albisbrunn, 1977–1979.

148 Zeltner 1932, S. 439.

149 Manuskript Vorlesung „Zur Aktenführung im Heim“, H. Häberli, HPS WS 64/65, o. S., StAZH AL-Nr. 2021/071. Im Original hervorgehoben.

150 Vgl. Latour 2006, S. 297.

151 Vgl. Fragebogen Betriebsanalyse, H. Häberli, 28.02.1969, S. 2, StAZH Z 866.101.

152 Zeltner 1932, S. 441.

*Staatsarchiv Zürich (StAZH)**Protokolle des Regierungsrats Kanton Zürich:*

MM 3.159 RRB 1980/2943: Regierungsratsbeschluss Kanton Zürich, Nr. 2943, 30.07.1980.

Schul- und Berufsbildungsheim Albisbrunn:

AL-Nr. 2021/071: Nachlass Hans Häberli, 1964–2002.

W II 24.1843: Protokolle Betriebsausschuss, 1934–1941.

W II 24.1845: Protokolle Betriebsausschuss, 1953–1965.

W II 24.1857: Handakten Max Zeltner, 1951–1952.

W II 24.*: Zöglingsdossiers, 1938–1952.

Z 866.59–60: Protokolle Stiftungsrat, 1970–1982.

Z 866.71–72: Protokolle Betriebsausschuss, 1972–1977.

Z 866.83: Protokolle Betriebsausschuss, Ablage Heimleitung, 1985.

Z 866.101: Unternehmensanalyse, 1967–1970.

Z 870.*: Zöglingsdossiers, 1968–1982.

Gedruckte Quellen

ATH [Arbeitsgruppe Töchterheimleiterinnen]/JHL [Arbeitsgruppe Jugendheimleiter] (1973): Erziehungsheime für Jugendliche und junge Erwachsene in der deutschsprachigen Schweiz. Zürich.

Häberli, Hans (1975): Kostenexplosion im Jugendheim – dargestellt an der Kostensituation des Landerziehungsheimes Albisbrunn (Zusammenfassung). In: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen 46, H. 7, S. 203–206.

Hübner, Martin (1983): Schüler-Abteilung. In: Jahresbericht Albisbrunn 1981/1982, o. S.

Konrad, Armin O. (1963): Die wirtschaftlichen Grundlagen der Stiftung Albisbrunn. In: Jahresbericht Albisbrunn 1959–1962, S. 26–29.

Konrad, Armin O. (1974): Finanz-Statistik. In: Landerziehungsheim Albisbrunn (Hg.): Landerziehungsheim Albisbrunn. Aufzeichnungen aus 50 Jahren. Hausen am Albis, S. 121–122.

Weiss, Robert (1926): Vorbemerkungen. In: Stiftung Albisbrunn (Hg.): Jahresbericht des Landerziehungsheimes über das Eröffnungsjahr 1925. Hausen am Albis.

Zeltner, Anny (1956): Bericht der Heimleitung, 1950–1955. In: Stiftung Albisbrunn (Hg.): Landerziehungsheim der Stiftung Albisbrunn: Jahresbericht 1950–1955. o. A., S. 7–35.

Zeltner, Max (1932): Das Durchbrennen in Anstalten für Knaben. In: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 71, H. 12, S. 428–444.

Zeltner, Max (1934): Aufnahmeformulare und Aktenführung: Referat, gehalten am 8. Fortbildungskurs des Schweizerischen Verbandes für Schwererziehbare vom 7.-9. November 1933 im Kirchgemeindehaus in Zürich-Enge. In: Schweizerische Blätter für Gesundheitspflege 73, H. 2, S. 39–47.

Zeltner, Max (1947): Pädagogische Beobachtung: Im Zusammenhang mit der Aktenführung in Erziehungsanstalten. Hausen am Albis.

Zeltner, Max (1950): Bericht der Heimleitung, 1944–1949. In: Stiftung Albisbrunn (Hg.): Landerziehungsheim der Stiftung Albisbrunn: Jahresbericht 1944–1949. Horgen, S. 5–67.

Zeltner, Max (1974): Die Entwicklung des äusseren Rahmens der Stiftung Albisbrunn 1924–1949. In: Landerziehungsheim Albisbrunn (Hg.): Landerziehungsheim Albisbrunn. Aufzeichnungen aus 50 Jahren. Hausen am Albis, S. 10–55.

Literatur

Ankele, Monika/Kaiser, Céline/Ledebur, Sophie (Hg.) (2019): Aufführen – Aufzeichnen – Anordnen. Wissenspraktiken in Psychiatrie und Psychotherapie. Wiesbaden. doi:10.1007/978-3-658-20151-7.

Bischoff, Nora (2017): Flucht aus dem Heim. Das enfant vagabond im Raum der Erziehungsanstalt zwischen Nichtsesshaftigkeits- und Verwahrlosungsdispositiv (1950–1980). In: Leitner, Ulrich (Hg.): Corpus Intra Muros. Eine Kulturgeschichte räumlich gebildeter Körper. Bielefeld, S. 219–246.

- Bischoff, Nora (2018): Nomadeninstinkt, Wandertrieb, pathologisches Fortlaufen. Medikalisierte Deutungsmuster im pädagogischen Kontext (ca. 1900–1970). In: *VIRUS* 17, S. 241–255. doi: 10.1553/virus17s241.
- Boser, Lukas/De Vinceti, Andrea/Grube, Norbert/Hofmann, Michèle (2018): Die Pädagogisierung des „guten Lebens“ in bildungshistorischer Sicht. In: *Jahrbuch für Historische Bildungsforschung* 23, S. 303–332.
- Bühler, Patrick (2019): Beobachten in Basel. Pädagogische und psychologische Praxis in den Basler Beobachtungsklassen 1930–1950. In: Berdelmann, Kathrin/Fritzsche, Bettina/Rabenstein, Kerstin/Scholz, Joachim (Hg.): *Transformationen von Schule, Unterricht und Profession*. Wiesbaden, S. 213–228. doi:10.1007/978-3-658-21928-4_11.
- Criblez, Lucien (1997): Die Pädagogisierung der Strafe. Zur Geschichte von Jugendstrafrecht und Jugendmassnahmenvollzug in der Schweiz. In: Grunder, Hans-Ulrich/Badertscher, Hans (Hg.): *Geschichte der Erziehung und Schule in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert*. Leitlinien. Bern, Stuttgart, Wien, S. 319–356.
- Deplazes, Daniel (2021): Heimkritik und Integration - Das Zürcher Landerziehungsheim „Albisbrunn“ in den 1970er Jahren. In: Vogt, Michaela/Boger, Mai-Anh/Bühler, Patrick (Hg.): *Inklusion als Chiffre? Bildungshistorische Analysen und Reflexionen*. Bad Heilbrunn, S. 192–202.
- Foucault, Michel (2014): *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit*. Bd. I. Frankfurt am Main.
- Füssel, Marian (2021): *Wissen. Konzepte – Praktiken – Prozesse*. Frankfurt, New York.
- Garz, Jona T. (2021): „Schriftproben von schwachsinnigen resp. idiotischen Kindern“. Testwissen zwischen Psychiatrie und Pädagogik um 1900. In: Reh, Sabine/Bühler, Patrick/Hofmann, Michèle/Moser, Vera (Hg.): *Schülerauslese, schulische Beurteilung und Schülertests 1880–1980*. Bad Heilbrunn, S. 47–62.
- Geertz, Clifford (1987): *Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme*. Frankfurt am Main.
- Germann, Urs (2018): Zur Nacherziehung versorgt. Die administrative Versorgung von Jugendlichen im Kanton Bern 1942–1973. In: *Berner Zeitschrift für Geschichte* 80, H. 1, S. 7–43.
- Gurt, Philipp (2018): *Schattenkind. Wie ich als Kind überlebt habe*. München.
- Haasis, Lukas/Rieske, Constantin (2015): *Historische Praxeologie. Dimensionen vergangenen Handelns*. Paderborn.
- Hafner, Wolfgang (2014): *Pädagogik, Heime, Macht – eine historische Analyse*. Zürich.
- Hess, Volker/Mendelsohn, J. Andrew (2010): Case and Series. Medical Knowledge and Paper Technology, 1600–1900. In: *History of Science* 48, S. 287–314.
- Kleeberg, Bernhard/Suter, Robert (2014): „Doing truth“. Bausteine einer Praxeologie der Wahrheit. In: *Zeitschrift für Kulturphilosophie* 8, S. 211–226. doi:10.28937/1000106675.
- Klinger, Kerrin (2018): Das Abitur – eine Akte. Zu einer historischen Praxeologie des Abiturs. In: *Jahrbuch für historische Bildungsforschung* 23, S. 172–204.
- Landwehr, Achim (2011): Rezension zu Paravicini, Werner. Die Wahrheit der Historiker. München 2010. In: *H-Soz-Kult*. 05.04.2011. <https://www.hsozkult.de/publicationreview/id/reb-15200,02.12.2021>.
- Landwehr, Achim (2016): *Die anwesende Abwesenheit der Vergangenheit. Essay zur Geschichtstheorie*. Frankfurt am Main.
- Latour, Bruno (2006): *Drawing Things Together. Die Macht der unveränderlich mobilen Elemente*. In: Belliger, Andréa/Krieger, David J. (Hg.): *ANTHology. Ein einführendes Handbuch zur Akteur-Netzwerk-Theorie*. Bielefeld, S. 259–307.
- Ledebur, Sophie (2015): Verstetigen eines Moments. Zum Verfahren des stenographischen Protokollierens in der Psychiatrie. In: Borck, Cornelius/Schäfer, Armin (Hg.): *Das psychiatrische Aufschreibesystem. Notieren, Ordnen, Schreiben in der Psychiatrie*. Paderborn, S. 29–54.

- Ralsler, Michaela/Leitner, Ulrich/Guerrini, Flavia (2019): „Man könne nicht erziehen, den man nicht habe“. Das Diktat der Anwesenheit als Konstante freiheitsentziehender Maßnahmen der Jugendfürsorge. In: Neuber, Anke/Zahradnik, Franz (Hg.): Geschlossene Institutionen – Theoretische und empirische Einsichten. Weinheim/Basel, S. 43–66.
- Reh, Sabine (2014): Can we discover something new by looking at practices? Practice theory and the history of education. In: *Encounters in Theory and History of Education* 15, S. 183–207. doi:10.24908/eoe-ese-rse.v15i0.5335.
- Schär, Renate (2008): „Die Winden sind ein Graus. Macht Kollektive draus!“ – die Kampagne gegen Erziehungsheime. In: Hebeisen, Erika/Joris, Elisabeth/Zimmermann, Angela (Hg.): Zürich 68. Kollektive Aufbrüche ins Ungewisse. Baden, S. 87–97.
- Schriber, Susanne (1994): Das Heilpädagogische Seminar Zürich. Eine Institutionsgeschichte. Zürich.
- Seglias, Loretta (2013): Heimerziehung – eine historische Perspektive. In: Ries, Markus/Beck, Valentin (Hg.): Hinter Mauern. Fürsorge und Gewalt in kirchlich geführten Erziehungsanstalten im Kanton Luzern. Zürich, S. 19–80.
- Smeyers, Paul/Depaepe, Marc (Hg.) (2008): *Educational Research. The Educationalization of Social Problems*. Dordrecht.
- Thier, Andreas (2014): „Die Wahrheit und nichts als die Wahrheit“. Wirklichkeitskonstruktion und Wahrheitsanspruch im Recht. In: *Zeitschrift für Kulturphilosophie* 8, H. 2, S. 247–260. doi:10.28937/1000106678.
- West, Michael (2020): Schatten der Vergangenheit. In: *Migros Magazin*, H. 38, S. 60–63.
- Wolfsberg, Carlo (2002): Heilpädagogik und Eugenik. Zur Geschichte der Heilpädagogik in der deutschsprachigen Schweiz (1800–1950). Zürich.



<https://www.zotero.org/groups/4596542/collections/AWRPG3GW>

Autoren

Dr. phil. Daniel Deplazes

<https://orcid.org/0000-0001-5564-5496>

Universität Zürich

daniel.deplazes@ife.uzh.ch

Dr. phil. Jona T. Garz

<https://orcid.org/0000-0001-8991-8042>

Universität Zürich

jona.garz@ife.uzh.ch